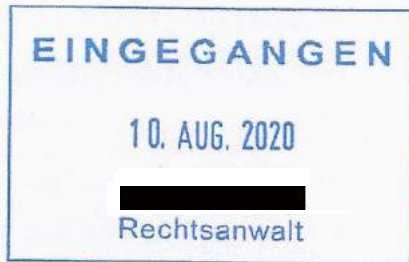


Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Az.: 14 F 6392/19



Teilbeschluss

In der Familiensache

[Redacted]

[Redacted]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

[Redacted]

[Redacted]

gegen

— *Avleen Luschemaya* —

[Redacted]

Staatsangehörigkeit: deutsch, Walter-Friedrich-Straße 41,
13125 Berlin

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

[Redacted]

wegen Kindesunterhalt

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Opitz am
30.07.2020 beschlossen:

I. die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller

1. Auskunft zu erteilen über

a) ihr Einkommen aus anderen Einkommensarten als aus nichtselbständiger

Arbeit und Leistungen, die keiner einkommensteuerlichen Einkunftsart unterfallen, für die drei Kalenderjahre von 2016 bis 2018 durch Vorlage eines spezifizierten und nach Jahren und Einkommensquellen systematisch geordneten Verzeichnisses, in dem alle Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, wobei bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die steuerliche Gebäudeabschreibung gesondert auszuweisen und bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft Auskunft über den ermittelten Gewinn sowie die Privateinlagen und Privatentnahmen zu erteilen ist;

- b) ihr Vermögen am 31. Mai 2019 durch Vorlage eines spezifizierten Vermögensverzeichnisses über alle aktiven und passiven Vermögenswerte;

2. Die Auskünfte zu belegen durch Vorlage der folgenden Unterlagen:

- a) der für den Zeitraum 2016 bis 2018 abgegebenen Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen, Übersichten und Erläuterungen und dazu ergangener Steuerbescheide,
- b) der Abrechnungen, Gutschriften und Ausschüttungsbescheinigungen über den Kapitalertrag, z.B. Zinsen, Dividenden und Ausschüttungen, sowie der Abrechnungen über insoweit einbehaltene Steuern für die Jahre 2016 bis 2018 bei Kapitaleinkünften,
- c) der vollständigen Gewinnermittlungen einschließlich detaillierter Verzeichnisse über das betriebliche Anlagevermögen und dessen steuerliche Abschreibung, etwaiger steuerlicher Gewinnerklärungen nebst allen Anlagen, etwaiger Berichte über steuerliche Außenprüfungen sowie etwaiger Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen nebst Bescheiden für den Zeitraum 2016 bis 2018 bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft.

II. Hinsichtlich der Anträge des Antragstellers auf Erteilung von Auskunft über Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit in der Zeit von Juli 2018 bis Juni 2019 und auf-

grund von Leistungen, die keiner einkommensteuerrechtlichen Einkunftsart unterfallen, und auf Vorlage von Belegen für diese beiden Einkunftsarten wird festgestellt, dass das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist.

III. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin im Wege eines Stufenverfahrens auf Auskunftserteilung und die Zahlung von Ausbildungsunterhalt in Anspruch.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller ist der volljährige Sohn der Antragsgegnerin. Seine Eltern sind geschieden. Der Antragsteller lebte als Schüler zuletzt im Haushalt seines Vaters in Hamburg. Im Juli 2019 bestand der Antragsteller in Hamburg das Abitur.

Zum 1. Oktober 2019 nahm er ein Studium im Fach Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Darmstadt auf. Er hat dort eine Zwei-Zimmer-Wohnung angemietet; auf den Mietvertrag, der in Ablichtung zu den Akten gereicht worden ist, Bl. 130 ff. d. A., wird verwiesen.

Der Vater des Antragstellers überweist ihm das Kindergeld und unterstützt ihn mit einer monatlichen Zahlung von [REDACTED] Euro. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er außerdem einen Kredit bei seiner Großmutter väterlicherseits aufgenommen habe, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der Antragsteller übt neben seinem Studium eine freiberufliche Tätigkeit aus. Wegen seiner Gewinne bzw. Verluste aus dieser Tätigkeit in den Jahren 2019 und 2020 wird auf die Einnahme-Überschuss-Rechnungen der beiden Jahre, Bl. 174 f. d. A., Bezug genommen.

Die Großmutter des Antragstellers väterlicherseits [REDACTED] leistete über Jahre monatli-

che Einlagen zugunsten des Antragstellers in einen Fonds. Der Wert der Fondseinlagen beläuft sich aktuell auf [REDACTED] Euro. Wegen der Einzelheiten betreffend diese Zuwendungen wird auf den aus Anlass des 18. Geburtstages des Antragstellers verfassten Schenkungsvertrag vom [REDACTED] Bl. 64 f. d. A., Bezug genommen. Der Antragsteller erzielte ausweislich einer Steuerbescheinigung der Fondsdepot Bank GmbH von April 2018, Bl. 12 d. A., 2017 jährliche Zinserträge von rund [REDACTED] Euro und gemäß Steuerbescheinigung derselben Bank von Februar 2020 im Jahr 2019 Zinserträge von [REDACTED] Euro, Bl. 151 d. A..

Wegen der Einkommensverhältnisse des Vaters des Antragstellers wird auf die zu den Akten gereichten Abrechnungen seiner Brutto-Netto-Bezüge für den Zeitraum Oktober 2018 bis September 2019 (Bl. 38 ff. d. A.) und die ihn betreffenden Einkommensteuerbescheide für 2016, Bl. 50 ff. d. A., und 2017, Bl. 56 ff. d. A., verwiesen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Wegen des beruflichen Werdegangs der Antragsgegnerin wird auf ihren Lebenslauf, Bl. 66 d. A., Bezug genommen. Sie war seit 2015 freiberuflich als Heilpraktikerin für Psychotherapie selbstständig tätig und erzielte zusätzliche Einkünfte aus telefonischer Beratung und Gelegenheitsbeschäftigungen. Sie gab diese freiberufliche Tätigkeit ab März 2019 auf. Die telefonische Beratung beendete sie im Juli 2019. Seitdem ist sie als Schriftstellerin tätig, ohne bisher Gewinne zu erzielen; sie lebt von ihren Ersparnissen; bis September 2019 hatte sie noch „Resteinkünfte“ aus der Praxis.

Der Antragsteller behauptet, die Antragsgegnerin über die erfolgreiche Ablegung des Abiturs und seine Studienpläne informiert und mit anwaltlichem Schreiben vom 28. Juni 2019, wegen dessen Inhalts auf die Ablichtung Bl. 7 ff. d. A. Bezug genommen wird, zur Auskunftserteilung bezüglich ihrer Einkünfte aufgefordert zu haben

Seiner Auffassung nach kann die Antragsgegnerin seinem gegen seine beiden Eltern bestehenden Ausbildungsunterhaltsanspruch nicht ihre berufliche Umorientierung entgegenhalten.

Eine Obliegenheit seinerseits, sein Studium selbst zu finanzieren oder auf sein Vermögen zurückzugreifen, verneint er.

Nachdem der Antragsteller zunächst weitergehende Einkommensauskünfte begehrt hatte, beantragt er nach diesbezüglichen Teilerledigungs- und Teilrücknahmeerklärungen in der Auskunfts- und Belegvorlagestufe zuletzt noch,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,

1. Auskunft zu erteilen über

- a) ihr Einkommen aus anderen Einkommensarten als aus nichtselbständiger Arbeit und Leistungen, die keiner einkommensteuerlichen Einkunftsart unterfallen, für die drei Kalenderjahre von 2016 bis 2018 durch Vorlage eines spezifizierten und nach Jahren und Einkommensquellen systematisch geordneten Verzeichnisses, in dem alle Einnahmen und Ausgaben enthalten sind, wobei bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die steuerliche Gebäudeabschreibung gesondert auszuweisen und bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft Auskunft über den ermittelten Gewinn sowie die Privateinlagen und Privatentnahmen zu erteilen sein soll;
- b) ihr Vermögen am 31. Mai 2019 durch Vorlage eines spezifizierten Vermögensverzeichnisses über alle aktiven und passiven Vermögenswerte;

2. die Auskünfte zu belegen durch Vorlage der folgenden Unterlagen:

- a) der für den Zeitraum 2016 bis 2018 abgegebenen Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen, Übersichten und Erläuterungen und dazu ergangener Steuerbescheide,
- b) der Abrechnungen, Gutschriften und Ausschüttungsbescheinigungen über den Kapitalertrag, z. B. Zinsen, Dividenden und Ausschüttungen, sowie der Abrechnungen über insoweit einbehaltene Steuern für die Jahre 2016 bis 2018 bei Kapitaleinkünften,
- c) der vollständigen Gewinnermittlungen einschließlich detaillierter Verzeichnisse über das betriebliche Anlagevermögen und dessen steuerliche Abschreibung, etwaiger steuerlicher Gewinnerklärungen nebst allen Anlagen, etwaiger Berichte über steuerliche Außenprüfungen sowie etwaiger Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen nebst Bescheiden für den Zeitraum 2016 bis 2018 bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Sie bezweifelt die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit des Antragstellers.

Diese Zweifel seien schon deshalb berechtigt, weil dieser als Kind einer „Millionärsfamilie“ seinen Lebensunterhalt – inklusive einer teuren „Luxusbleibe“ in Darmstadt - selbst beziehungsweise mit Unterstützung seines Vaters und seiner Großmutter väterlicherseits zu bestreiten in der Lage sei, wie die tatsächlichen Umstände zeigten.

Der Antragsteller könne jedenfalls sein Studium selbst finanzieren, indem er entweder in den Semesterferien in dem väterlichen Familienunternehmen in Hamburg oder an seinem Studienort als Werkstudent arbeiten könnte. Eine solche Eigenständigkeit entspreche auch dem familiären „Weltbild“.

Außerdem stünden ihm sein Fondsvermögen und dessen Erträge zur Verfügung.

Schließlich habe er auch die Möglichkeit, seinen Unterhaltsbedarf durch BAFÖG-Leistungen oder im Wege einer Darlehensfinanzierung bestreiten, wie sie ihm seine Großmutter väterlicherseits offenbar zu besten Konditionen zur Verfügung stelle. Die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme gingen der Inanspruchnahme der Eltern auf Unterhalt vor.

Der Vater des Antragstellers ist ihrer Auffassung nach diesem gegenüber allein unterhaltspflichtig. Sie behauptet, dass er über sein hohes Geschäftsführergehalt hinaus vermögend sei und keine Miete zu zahlen habe. Auf sie selbst könne mangels Leistungsfähigkeit demgegenüber allenfalls eine marginale Unterhaltsquote entfallen.

Ein fiktives Einkommen eines Elternteils dürfe, wie sie meint, im Rahmen des Volljährigenunterhalts nur bei einem verwerflichen Verhalten des betreffenden Elternteils ausnahmsweise angenommen werden, das in ihrem Fall nicht vorliege. Ihre von der grundrechtlichen Handlungsfreiheit geschützte berufliche Neuorientierung als Künstlerin sei nicht als leichtfertig zu betrachten.

Dass sie sich ein Dreivierteljahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Antragstellers beruflich neu aufgestellt habe, dürfe ihr nicht zur Last gelegt werden. Mit einer Inanspruchnahme durch den Antragsteller habe sie nach jahrelangem Kontaktabbruch ebenso wenig rechnen müssen.

wie mit dessen Ablegung des Abiturs und der Aufnahme eines Studiums, zumal er in den Klassenstufen 8 und 9 schlechte Zensuren gehabt habe, der Vater des Antragstellers ihr auch auf Anforderung keine Zeugnisse höherer Klassenstufen übermittelt und der Antragsteller auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit lange keinen Unterhalt von ihr verlangt, ehe er sie nun „überfallartig“ gerichtlich in Anspruch genommen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

II.

Die im Rahmen eines Stufenverfahrens geltend gemachten Auskunfts- und Belegvorlageanträge sind zulässig, § 254 ZPO, und in dem Umfang, in dem sie nach Teilerledigungs- und Teiltrücknahmeerklärungen noch geltend gemacht werden, auch begründet.

1.

Der Antragsteller kann die Antragsgegnerin, seine Mutter, gemäß § 1605 Abs. 1 BGB auf Erteilung von Auskunft und Vorlage von Belegen über ihre Einkommensverhältnisse in Anspruch nehmen.

Sie schuldet ihm als ihrem inzwischen seit knapp zwei Jahren volljährigen Sohn, der nach einem sehr guten Abitur gerade ein (Erst-)Studium aufgenommen hat, nämlich grundsätzlich wie auch sein Vater anteilig nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen Barunterhalt gemäß §§ 1601, 1602 Abs. 1, 1610 Abs. 2 BGB.

a)

Die Auskunftspflicht, deren Voraussetzungen zunächst vorliegen, entfielen hier nur, wenn die begehrten Auskünfte den Unterhaltsanspruch des Antragstellers unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen könnten (Palandt-Brudermüller, BGB 79. Aufl. 2020, § 1605 Rn. 7 m. w. N.), etwa weil es von vorneherein zweifelsfrei an einer der Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs fehlt; dies ist indes nicht der Fall:

aa)

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Antragsteller nach derzeitigem Sachstand unterhaltsrechtlich bedürftig, nämlich nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang imstande, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, § 1602 Abs. 1 BGB.

(1)

Aus den Lebensumständen des Antragstellers als Student in Darmstadt, insbesondere den Mietkosten, die er für seine Zwei-Zimmer-Wohnung aufzubringen hat, kann zunächst auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seine offenbar vermögende Großmutter väterlicherseits ihn bisher nach seinen Angaben finanziell unterstützt hat, nicht auf das Gegenteil geschlossen werden. Dass ein Unterhaltsberechtigter seine Lebenshaltungskosten mangels Unterhaltszahlung durch die/den Pflichtige/n vorläufig auf andere Weise deckt, etwa dadurch, dass er sich verschuldet oder einen nicht primär unterhaltspflichtigen Verwandten um Unterstützung bittet, ist vielmehr eine naheliegende und geradezu unvermeidbare Folge der Bedürftigkeit und lässt diese gerade nicht entfallen, ebenso wenig wie die Unterhaltsverpflichtung des eigentlich pflichtigen Elternteils. Dies zeigt bereits die Regelung des § 1607 Abs. 3 BGB. Soweit eine solche Zuwendung eines Dritten wie im Regelfall freiwillig und ohne Rechtspflicht erbracht wird und der Unterstützung des Kindes, nicht aber der Entlastung der/des Unterhaltspflichtigen dienen soll, kann sie nicht als Einkommen des Kindes angesehen werden BGH, Urteil vom 22. Februar 1995 – XII ZR 80/94 –, juris Rn. 15 = FamRZ 1995, 537 - 539). Hiervon ist auch vorliegend auszugehen, denn der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin ja trotz der Zuwendungen der Großmutter und offenbar gerade mit deren Kenntnis und Billigung in Anspruch. Insofern stellt auch der Umstand, dass die väterliche Familie des Antragstellers nach Angaben der Antragsgegnerin „vermögend“ ist, keinen Umstand dar, der per se die Bedürftigkeit des Antragstellers entfallen lässt.

(2)

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin, die den Antragsteller für verpflichtet hält, sich als Student seinen Lebensunterhalt als Werkstudent oder durch eine Anstellung in dem väterlichen Unternehmen selbst zu verdienen, besteht eine entsprechende Erwerbsobliegenheit grundsätzlich nicht. Ein Student, der seine Studiausbildung in Vollzeit ausübt, wie es die Regel ist, ist neben dem Studium nicht zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet (BGH, Urteil vom 25. Januar 1995 – XII ZR 240/93 –, juris Rn. 30 = FamRZ 1995, 475; OLG Brandenburg, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 10 UF 161/10 –, juris Rn. 38 = FamRZ 2011, 1067 – 1069, Wendl/Klinkhammer, Das

Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 2 Rn.491). Hintergrund dieser Auffassung ist, dass der/die Studierende sich mit der gebotenen Zielstrebigkeit der Ausbildung widmen und in angemessener Dauer einen Beruf erlernen soll, der ihn dann befähigt, sich selbst zu unterhalten (BGH a. a. O.; OLG Brandenburg a. a. O.). Dass die Eltern des Antragstellers ihr eigenes Studium nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin jeweils selbst finanziert haben, vermag eine entsprechende gesetzlich nicht verankerte Obliegenheit des Antragstellers nicht zu begründen.

(3)

Die Gewinne, die der Antragsteller aus seiner insofern überobligationsmäßig neben dem Studium ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit erzielt, mindern seine Bedürftigkeit vor diesem Hintergrund ebenfalls jedenfalls nicht von vorneherein, wobei die von der Antragsgegnerin aufgeworfene Frage, ob der von ihm in den Jahren 2019 und 2020 (bisher) im Rahmen seiner Einnahme-Überschuss-Rechnungen in Abzug gebrachte Aufwand in voller Höhe berücksichtigungsfähig ist oder nicht, zum jetzigen Zeitpunkt unbeantwortet bleiben kann. Eine Anrechnung der überobligationsmäßig erzielten Einkünfte auf seinen Unterhaltsbedarf kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn es im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Billigkeit entspricht (BGH a. a. O.). Letzteres lässt sich nur dann beurteilen, wenn die Antragsgegnerin ihrerseits ihre wirtschaftlichen Verhältnisse – und zwar diejenigen vor der Aufgabe ihrer freiberuflichen Tätigkeit (dazu nachfolgend unter bb)) – offenlegt. Der Gesichtspunkt der Erzielung überobligationsmäßiger eigener Einkünfte des Antragstellers stellt mithin keinen Gesichtspunkt dar, auf den von vorneherein unabhängig von den (bisherigen) Einkommensverhältnissen der Antragsgegnerin die Feststellung eines zweifelsfreien Wegfalls jeglichen Ausbildungsunterhaltsanspruchs gestützt werden kann.

(4)

Auch die Fondsanteile im Gesamtwert von rund [REDACTED] Euro, deren Inhaber der Antragsteller aufgrund kontinuierlicher Einzahlungen seiner Großmutter väterlicherseits ist, lassen seine unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit hier – anders als die Antragsgegnerin meint – nicht ohne Weiteres entfallen.

Allerdings ist ein nicht privilegiertes volljähriges Kind grundsätzlich gehalten, für seinen Unterhalt

den Stamm seines Vermögens anzugreifen, wobei eine allgemeine Billigkeitsgrenze, wie § 1577 Abs. 3 BGB sie für den nachehelichen Unterhalt vorsieht, hier nicht gilt (BGH, Urteil vom 05. November 1997 – XII ZR 20/96 – juris Rn.26 = FamRZ 1998, 367 – 370; Wendl/Klinkhammer a. a. O. Rn. 133 ff.). Vielmehr ist bei Vorhandensein von Vermögen eine einzelfallbezogene umfassende Zumutbarkeitsabwägung vorzunehmen (BGH a. a. O.). Ein vollständiger Verbrauch verwertbaren Vermögens vor Inanspruchnahme der Eltern durch ein in Ausbildung befindliches volljähriges Kind ist nicht unter allen Umständen zu verlangen (BGH a. a. O. Rn. 33).

Allerdings handelt es sich bei dem dem Antragsteller schenkungsweise zur Verfügung gestellten Betrag von rund [REDACTED] Euro selbst dann, wenn ihm ein höherer Betrag als „Notgroschen“ für unvorhergesehenen Bedarf zu belassen wäre, um ein Kapital, das umgelegt auf die voraussichtliche Ausbildungsdauer von geschätzt dreieinhalb Jahren zusammen mit dem Kindergeld durchaus ausreichen könnte, um den Unterhaltsbedarf des Antragstellers gemäß den Leitlinien des Kammergerichts ebenso wie denjenigen des OLG Frankfurt a. M. (2019: 735,00 Euro; 2020: 860,00 Euro) decken würde. Hinzu kommt, dass die Schenkung der Großmutter des Antragstellers väterlicherseits ihrem Zweck nach ausweislich des nachträglich gefertigten Schenkungsvertrages gerade der Unterstützung des Antragstellers während seiner Ausbildung dienen sollte. Diese Zweckbestimmung spricht zunächst durchaus für eine Verpflichtung des Antragstellers, dieses Kapital für seinen Unterhalt während seiner Ausbildung einzusetzen (vgl. BGH, Urteil vom 05. November 1997 a. a. O. Rn. 33). Allerdings verpflichtet der Schenkungsvertrag den Antragsteller ausdrücklich, dieses Vermögen in der *Endphase* seiner Ausbildung oder *vor einer Zweitausbildung* oder für ausbildungsbegleitende Auslandsaufenthalte einzusetzen; eine vor diesem Hintergrund unberechtigte Verfügung stellt gemäß dem Schenkungsvertrag (§ 3) einen Rückübertragungsgrund dar.

Diese Zweckbindung stellt sich als eine mit der Schenkung verknüpfte Auflage im Sinne des § 525 BGB dar. Diese steht der Bejahung der Zumutbarkeit der (vollständigen) Verwertung des geschenkten Vermögens durch den Antragsteller in den ersten Studienjahren bis zur Erreichung der „Endphase seiner Ausbildung“ entgegen, weil er sich dem Risiko einer Rückforderung der Schenkung durch seine Großmutter ausgesetzt sähe.

Zwar gilt für die mit einer Schenkung verbundene Auflage im Sinne des § 525 Abs. 1 BGB nach überwiegender Ansicht das hier nicht gewährte Formerfordernis des § 518 Abs. 1 BGB (Palandt/Weidenkaff, BGB, 79. Aufl. 2020, § 525 Rn. 2), mit der Folge, dass die Auflage hier – anders als die bereits vollzogene Schenkung – als nichtig anzusehen ist.

Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Vermögensverwertung kann aber die nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragstellers von der Schenkerin postulierte Auflage in Form einer Verfügungsbeschränkung, die die Nutzung der geschenkten Vermögenswerte ausdrücklich auf Auslandsaufenthalte und den Zeitraum der Endphase der Erstausbildung des Antragstellers beschränkt, dennoch nicht unbeachtet bleiben. Diese Zweckbestimmung steht der Verwertung des Fondsvermögens zur Deckung des Lebensunterhalts des Antragstellers bereits in der derzeitigen anfänglichen Ausbildungssituation ausdrücklich entgegen. Dass es sich hierbei um eine nur pro forma abgegebene und nicht tatsächlich ernsthaft mit der Geldzuwendung verbundene Auflage der Großmutter väterlicherseits handeln könnte, hat die Antragsgegnerin nicht behauptet. Dies liegt auch nicht auf der Hand, selbst wenn ein/e Studierende/r möglicherweise zu Beginn seines Studiums noch eher als in dessen Endphase Finanzbedarf haben mag. Denn auch mit späteren etwaigen Auslandsaufenthalten, abschließenden Prüfungsphasen und der beruflichen Orientierung nach dem Abschluss einer Ausbildung geht in aller Regel ein hoher Bedarf an finanzieller Unterstützung einher.

Eine Verwertungsobliegenheit des Antragstellers, die der klaren Verwendungsvorgabe der Schenkerin zuwiderläuft, lässt sich schwerlich bejahen, jedenfalls unter der Prämisse nicht beengter wirtschaftlicher Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern. Ob diese Prämisse für die Antragsgegnerin unter Zugrundelegung fiktiver Einkünfte zutrifft, kann wiederum erst nach Vorliegen der begehrten Auskünfte festgestellt werden.

Selbst wenn dem Antragsteller im Hinblick auf den beträchtlichen Umfang seines Vermögens eine Teilverwertung zuzumuten sein könnte, bedeutet dies nicht, dass jegliche Unterhaltspflicht seiner Eltern von vorneherein entfällt. Nur in diesem Fall jedoch wäre eine Auskunftspflicht der Antragsgegnerin zu verneinen.

(5)

Soweit die Antragsgegnerin den Antragsteller für vorrangig gehalten sieht, seinen Unterhalt durch die Inanspruchnahme von BAFÖG-Leistungen oder eine anderweitige Darlehensaufnahme sicherzustellen, geht sie fehl. Zwar ist ein/e volljährige/r, in Ausbildung befindliche/r Unterhaltsberechtigte/r grundsätzlich verpflichtet, seinen Unterhaltsbedarf primär durch Leistungen der Ausbildungsförderung zu decken, worauf die Antragsgegnerin unter Verweis auf eine Entscheidung des OLG Hamm (Beschluss vom 27. September 2013 – juris Rn. 10 ff. = NJW 2014, 396 – 397) im Grundstz zu Recht hinweist. BAFÖG-Leistungen sind nach Ziffer 2.4 der Hammer Leitlinien hinsichtlich der Bedürftigkeit unterhaltsrechtliches Einkommen, soweit sie nicht Voraus-

leistungen nach § 36 BAföG darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juni 1985 - IVb ZR 30/84 - juris Rn. 8 = NJW 1985, 2331 - 2333). Vorliegend ist jedoch angesichts der Einkommensverhältnisse des Vaters des Antragstellers nicht ansatzweise erkennbar, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG haben könnte. Seine Bedürftigkeit kann auf diese Weise mithin nicht gemindert werden.

(6)

Die Antragstellerin meint außerdem, dass die Möglichkeit des Antragstellers, sich bei seiner vermögenden Großmutter väterlicherseits Geld zu leihen, seiner unterhaltsrechtlichen Bedürftigkeit entgegenstehe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Anders als bei einem BAföG-Darlehen, das gezielt dem Unterhalt Auszubildender dient und unter entsprechend günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt wird, kann ein/e volljährige/r Studierende/r nicht darauf verwiesen werden, sich seinen Unterhalt durch Darlehen anderer Verwandter als der Eltern oder Dritter zu finanzieren, sofern die unterhaltspflichtigen Eltern leistungsfähig sind.

(7)

Schließlich kann die Bedürftigkeit des Antragstellers auch nicht deshalb verneint werden, weil er nach dem unstreitig gebliebenen Vorbringen der Antragsgegnerin einen einkommenstarken und vermögenden Vater hat. Dieser Gesichtspunkt wird gegebenenfalls bei der Ermittlung der Haftungsanteile der Eltern in der Weise relevant, dass die Haftungsquote des Vaters des Antragstellers diejenige der Antragsgegnerin im Ergebnis deutlich übersteigen könnte, beseitigt aber nicht von vorneherein die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit des Antragstellers.

bb)

Es kann auch ohne Kenntnis von den begehrten Auskünften nicht von vorneherein unterstellt werden, dass die Antragsgegnerin unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig sei, mit der Folge, dass der Vater des Antragstellers die Unterhaltslast allein zu tragen hätte.

Zwar hat sie unwidersprochen vorgetragen, seit dem zweiten Quartal des vergangenen Jahres ihre vorherige selbständige therapeutische Tätigkeit aufgegeben zu haben und im Begriff zu sein, sich als Schriftstellerin zu etablieren, ohne dass diese Betätigung bisher Gewinne erbringe.

Ihr muss jedoch auch unter weiterer Berücksichtigung ihres ergänzenden, mit nachgelassenem Schriftsatz vom 12. Juli 2020 geltend gemachten Vorbringens nach derzeitigem Sachstand als

unterhaltsrechtlich kritikwürdiges Verhalten zur Last gelegt werden, dass sie im ersten Quartal 2019 ihre bisherige therapeutische berufliche Tätigkeit beendete und sich einer neuen, künstlerischen beruflichen Betätigung zuwendete, die ihr bisher kein nennenswertes Einkommen sichert. Insofern kommt die Zurechnung fiktiver Einkünfte in Betracht, die auch bei der Feststellung der Unterhaltspflicht gegenüber nicht privilegierten Volljährigen gilt, wenn auch unter strengeren Bedingungen als im Rahmen des Minderjährigenunterhalts, den die gesteigerte Erwerbsobliegenheit des barunterhaltspflichtigen Elternteils gemäß § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB prägt. Auch gegenüber einem volljährigen Kind ist ein Elternteil aber grundsätzlich verpflichtet, zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Kindes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen; ihm wird ein fiktives Einkommen zugerechnet, wenn er diese Obliegenheit verletzt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. März 1992 – 1 WF 107/91 –, FamRZ 1992, 1099; Wendl/Klinkhammer a. a. O. Rn. 562). Die grundrechtliche Handlungsfreiheit, die die Antragsgegnerin hier ins Feld führt, wird durch die Unterhaltspflicht eingeschränkt.

Das Gericht verkennt nicht, dass die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Aufgabe ihrer freiberuflichen Tätigkeit offenbar im Unklaren über den schulischen Werdegang und die Ausbildungspläne des Antragstellers war und dass dieser sie bis zu diesem Zeitpunkt nie auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen hatte. Sie hat unwidersprochen vorgetragen, dass der Kontakt zwischen dem Antragsteller und ihr vor der Einleitung des vorliegenden Verfahrens seit Jahren abgebrochen war und sie aufgrund der letzten ihr bekannten Zeugnisse des Antragstellers für das 8. und 9. Schulbesuchsjahr, nach denen sie trotz entsprechender Aufforderungen keine weiteren Zeugnisse mehr zu sehen bekommen habe, nicht unbedingt von der Ablegung des Abiturs und der Aufnahme eines Studiums durch den Antragsteller ausgehen musste; sie hat auch durchaus zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der Antragsteller erstmals knapp ein Jahr nach dem Erreichen der Volljährigkeit Unterhalt von ihr verlangt hat.

Diese Situation rechtfertigte jedoch nicht, dass sie im März 2019 ihre Einkommenssituation unter Inkaufnahme einer Einkommensminderung grundlegend umgestaltete. Unabhängig davon, ob der Antragsteller die Schule mit dem mittleren Schulabschluss verlassen oder das Abitur gemacht hätte, und ungeachtet seiner ihr unbekannten konkreten Ausbildungspläne wusste die Antragsgegnerin, dass der Zeitraum, zu dem sie sich zu einer beruflichen Neuorientierung entschied, mit der Phase der beruflichen Ausbildung des Antragstellers zusammenfiel, während der die naheliegende Möglichkeit bestand, dass er Ausbildungsunterhalt benötigte. In Anbetracht der Umstände, dass der Antragsteller immer Schulen besucht hatte, die die Möglichkeit der Erlangung der (Fach-)Hochschulreife vorsahen, und dass sowohl die Antragsgegnerin selbst als

auch der Vater des Antragstellers akademische Abschlüsse erlangt und promoviert haben, war es jedenfalls naheliegend, dass auch der Antragsteller – ungeachtet seiner Schulleistungen in der Mittelstufe – nach Möglichkeit das Abitur ablegen würde. Die Antragsgegnerin wäre mithin zumindest gehalten gewesen, vor der Umsetzung einer Entscheidung, die mit einer längerfristigen Einkommenseinbuße verbunden sein würde, in Erfahrung zu bringen, welche Berufspläne der Antragsteller hatte und ob mit Unterhaltsbedarf zu rechnen sein würde.

Auch der Umstand, dass der Antragsteller vor der hier verfahrensgegenständlichen Inanspruchnahme der Antragsgegnerin auf Auskunftserteilung und Unterhaltszahlung weder in der Zeit seiner Minderjährigkeit noch unmittelbar nach seinem 18. Geburtstag im [REDACTED] mit Unterhaltsforderungen an die Antragsgegnerin herangetreten war, rechtfertigt die berufliche Neuorientierung der Antragsgegnerin im ersten Quartal 2019 nicht. Ihre Argumentation geht hier in Richtung einer Verwirkung des Unterhaltsanspruchs. Weder unter dem Gesichtspunkt der verstrichenen Zeit noch unter Berücksichtigung der Umstände durfte die Antragsgegnerin aus diesem Verhalten jedoch den Schluss ziehen, für Ausbildungsunterhalt überhaupt nicht mehr herangezogen zu werden. Dies folgt zum einen daraus, dass etwaige Unterhaltsforderungen während der Zeit der Minderjährigkeit des Antragstellers von dessen Vater hätten geltend gemacht werden müssen. Dass dieser von entsprechenden Forderungen abgesehen hatte, bedeutete jedoch nicht zwingend eine entsprechende Zurückhaltung des volljährigen Antragstellers selbst. Auch dessen Absehen von Unterhaltsforderungen in der Zeit zwischen seinem 18. Geburtstag und dem Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des hie im Raum stehenden Ausbildungsunterhalts durfte die Antragsgegnerin nicht dahingehend verstehen, dass er keinen Ausbildungsunterhalt mehr von ihr verlangen würde. Auch wenn man hier auf den Zeitpunkt der Einleitung des hiesigen Verfahrens abstellt, weil die Antragsgegnerin den vorherigen Erhalt eines Schreibens vom 28. Juni 2019, mit dem sie angeblich zur Auskunftserteilung aufgefordert worden sei, bestritten und der Antragsteller hierfür keinen Beweis angeboten hat, ist der Zeitraum eines knappen Jahres hier nicht ausreichend, um eine solche Annahme zu rechtfertigen. Die Antragsgegnerin musste berücksichtigen, dass es sich in dem naheliegenden Fall, dass der Antragsteller nach seinem 18. Geburtstag weiterhin die Oberstufe einer zum (Fach-)Abitur führenden Schule besuchte, bei diesem Jahr um sein letztes Schuljahr handelte, während dessen er im Haushalt seines Vaters wohnte; sein unterhaltsrechtlicher Bedarf unterschied sich mithin nicht von demjenigen während seiner Minderjährigkeit. Dass die Situation im Hinblick auf die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums – womöglich in einer anderen Stadt – mit einem höheren Unterhaltsbedarf einhergehen würde, die den Antragsteller veranlassen könnte, sie als mithaftenden Eltern-

teil in Anspruch zu nehmen, musste die Antragsgegnerin jedenfalls in Betracht ziehen und hätte sie vor der Umsetzung ihrer beruflichen Veränderungswünsche klären müssen.

Dass aus objektiven Gründen an der Fortsetzung ihres bis dahin praktizierten Berufs einer Heilpraktikerin gehindert war, hat die Antragsgegnerin nicht geltend gemacht.

b)

Soweit der Antragsteller die Auskunfts- und Belegvorlageansprüche zuletzt noch geltend gemacht hat, hat die Antragsgegnerin sie durch ihre Angaben in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2019 nicht durch vollständige Auskunftserteilung erfüllt. Dieses Schreiben enthält nur Angaben dazu, dass die Antragsgegnerin keine unselbständige, lohnsteuerpflichtige Arbeit ausgeübt habe, sondern seit Jahren (hier: seit 2009) bis März 2019 freiberuflich tätig gewesen sei und nunmehr zunächst ohne Gewinne und mit ungewissem finanziellen Erfolg und zunächst schriftstellerisch tätig sei; Kapitaleinkünfte habe sie, die Antragsgegnerin, nicht.

2.

Soweit der Antragsteller die ursprünglich umfangreicheren Auskunfts- und Belegvorlageanträge im Termin zur mündlichen Verhandlung teilweise für erledigt erklärt hat, ist festzustellen, dass diese erledigt sind. Es handelt sich um die ursprünglichen Anträge zu Ziffer 1 Buchst. a) aa) und bb) und Buchst. c) aa), cc) und dd). Die Antragsgegnerin hat sich der Teilerledigungserklärung nämlich nicht angeschlossen, und mangels eines Hinweises des Gerichts auf die Notfrist des § 91 a Abs. 1 S. 2 ZPO kann ihr Schweigen nicht als Zustimmung aufgefasst werden; die einseitige Erledigungserklärung ist als Antrag auf Feststellung der Erledigung auszulegen (Zöller/Althammer, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 91 a ZPO Rn. 35, 37).

Die in Rede stehenden Auskunfts- und Belegvorlageanträge waren zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zulässig und begründet. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Buchstabe a) Bezug genommen. Durch die Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2020 sind sie im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB erfüllt worden, indem die Antragsgegnerin die begehrten Auskünfte (partiell) erteilt hat; die zunächst zulässigen und begründeten Anträge sind mithin nachträglich gegenstandslos geworden.

Damit ist das Verfahren insoweit in der Hauptsache erledigt.

3.

Die Kostenentscheidung muss der Endentscheidung vorbehalten bleiben, weil erst dann feststeht, in welchem Umfang die Beteiligten in diesem Verfahren jeweils obsiegt haben beziehungsweise unterlegen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Pankow/Weißensee
Kissingenstraße 5-6
13189 Berlin

FA, 10.03.2020

V. u. f. [Redacted]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.